

## Weisungen für die Hundehaltung (gesetzliche Grundlagen)

---

### Allgemeines

Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2 TSchG).

Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen (Art. 2 TSchG).

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen (Art. 2 TSchG).

Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 3 TSchG).

Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Art. 3 TSchG).

### Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 1 TSchV).

Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 1 TSchV).

Hunde, die in Räumen gehalten werden, müssen sich täglich entsprechend ihrem Bedürfnis bewegen können. Wenn möglich sollen sie Auslauf im Freien haben (Art. 31 TSchV).

Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 1 TSchV).

Hunde, die angebunden gehalten werden, müssen sich in einem Bereich von wenigstens 20 m<sup>2</sup> bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Würgehalsband angebunden werden (Art. 31 TSchV).

### Unterkunft

Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss eine Unterkunft vorhanden sein (Art. 31 TSchV).

Unterkünfte müssen leicht zugänglich und so geräumig sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können; sie müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (Art. 4 TSchV).

Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, solange sie erforderlich sind, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen (Art. 1 TSchV).

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können (Art. 5 TSchV).

Gehege, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können. Die Gehege und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (Art. 5 TSchV).

Gehege für Hunde müssen mindestens folgende Abmessungen aufweisen (Anhang 1 TSchV).

### Einzelhaltung

Tierart	Haltungseinheit	Körpergewicht kg	Grundfläche	Höhe
Hund	Boxe <sup>1)</sup>	bis 16	2.0 m <sup>2</sup>	180 cm
		16-20	2.2 m <sup>2</sup>	
		20-24	3.0 m <sup>2</sup>	
		24-28	3.6 m <sup>2</sup>	
		28-32	4.0 m <sup>2</sup>	
		über 32	über 4.3 m <sup>2</sup>	
	Zwinger	bis 24	6.0 m <sup>2</sup>	180cm
		24-28	7.2 m <sup>2</sup>	
		28-32	8.0 m <sup>2</sup>	
		über 32	8.6 m <sup>2</sup>	

### Gruppenhaltung

Tierart	Haltungseinheit	Grundfläche bei Körpergewicht bis zu 16 kg m <sup>2</sup>	Grundfläche bei Körpergewicht 16 bis 28 kg m <sup>2</sup>	Grundfläche bei Körpergewicht über 28 kg m <sup>2</sup>
Hunde (Anzahl)	Boxe <sup>1)</sup> (Höhe 180 cm)	2	2.5	6.4
		3	3.3	
		4	4.0	
		5	4.7	
		6	5.3	
		7	5.9	
			Zwinger	
3	10.0			17.0
4	12.0			20.0
5	14.0			24.0
6	16.0			27.0
7	17.5			29.0
8	19.5			32.0
9	21.0			35.0
10	23.0			37.0

## **Umgang mit Hunden**

Beim Umgang mit Hunden sind übermässige Härte und Strafschüsse sowie die Verwendung von Stachelhalsbändern verboten (Art. 34 TSchV).

Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden, oder dass es stark gereizt oder in schwere Angst versetzt wird (Art. 34 TSchV).

Der Einsatz von Geräten, die elektrisieren oder akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten; ausgenommen sind Dressurpfeifen und der fachgerechte Einsatz von Umzäunungssystemen (Art. 34 TSchV)

Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten nach Absatz 3 ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen (Art. 34 TSchV).

## **Pflege**

Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Art. 3 TSchV).

Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 3 TSchV).

Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten (Art. 3 TSchV).

## **Verbotene Handlungen**

Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Art. 22 TSchG).

### **Ferner sind verboten:**

- Das Töten von Tieren auf qualvolle Art (Art. 22 TSchG).
- Das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 TSchG).
- Das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden (Art. 22 TSchG).
- Das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen (Art. 22 TSchG).
- Das Verwenden von Tieren zur Schau, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Art. 22 TSchG).
- Das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen (Art. 22 TSchG).
- Das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundeohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen (Art. 22 TSchG).
- Das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe (Art. 22 TSchG).

### **Verboten seit 1. Juli 1997**

- Das Coupieren des Schwanzes (Rute) beim und operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren bei Hunden (Art. 66 TSchV).

- Das Anpreisen, Verkaufen oder Ausstellen von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben oder eingeführt worden sind (Art. 66 TSchV).
- Das Vornehmen von operativen Eingriffen zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Krallen- und Zahnresektion. Ausgenommen sind das Entfernen der Afterkrallen bei Hunden und die Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung (Art. 66 TSchV).
- Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten (Art.9 TSchG).

Die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren ist verboten, wenn die Tiere weniger als fünf Monate alt sind. (Art. 78 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten)

### **Fütterung**

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (Art. 2 TSchV).

### **Beleuchtung**

Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Der Aufenthaltsbereich, in dem sich Hunde meistens aufhalten, muss eine Mindestbeleuchtungsstärke von 15 Lux aufweisen (Art. 14 TSchV).

### **Transportmittel**

Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen (Auswahl):

- Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (Art. 54 TSchV)
- Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können (Art. 54 TSchV).
- Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen (Art. 54 TSchV).
- Die Tiere müssen genügend Platz haben.(...) Den je nach Art unterschiedlichen Bedürfnissen und den klimatischen Verhältnissen [Aufenthalt im Auto!] und ist Rechnung zu tragen (Art. 54 TSchV).
- Genügende Frischluftzufuhr sowie Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Transportmittels müssen gesichert sein (Art. 54 TSchV).

### **Vorschriften zu speziellen Bereichen in der Hundehaltung**

#### **Zughunde**

Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignete sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere (Art. 32 TSchV).

Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen (Art. 32 TSchV).

#### **Ausbildung von Jagdhunden**

Bodenhunde dürfen nur an einem Kunstbau abgerichtet und geprüft werden, der von der kantonalen Behörde bewilligt worden ist (Art. 33 TSchV).

Der Kunstbau wird bewilligt, wenn

- Die horizontalen Röhren und Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind.  
Die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen.
- Das Schiebersystem so angelegt ist und bedient werden kann, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die ständige Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Baue und der Veranstaltungen begrenzen (Art. 33 TSchV).

**KANTONALER VETERINÄRDIENTST AARGAU, Nov. 1998**